

Kapitel 1 Einleitung

A. Problemdarstellung

„Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist die einzige Versicherungssparte in der klar ist, dass so gut wie nichts klar ist.“¹ – Diese gewissermaßen zynische, im Kern jedoch nicht zu beanstandende, Aussage einer Informations- und Beratungsgesellschaft für die Gesundheits- und Versicherungswirtschaft bringt die von der Berufsunfähigkeitsversicherung ausgehenden enormen rechtlichen Anforderungen für die beteiligten Parteien unmissverständlich auf den Punkt.²

I. Abschaffung der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente

Das Risiko der Berufsunfähigkeit wird seit der Rentenform wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Jahre 2001 durch die Einführung einer zweistufigen Erwerbsminderungsrente nicht länger im Rahmen der Sozialversicherung abgesichert (vgl. §§ 43, 241 SGB VI).³ Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird bei einem Restleistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), Rente wegen voller Erwerbsminderung bei einem Restleistungsvermögen von unter drei Stunden (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) gewährt. Eine Ausnahme gilt aus Vertrauensschutzgesichtspunkten lediglich für vor dem 2. Januar 1961 Geborene (§ 302 b Abs. 2 SGB VI), die weiterhin einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit haben (§ 240 SGB VI). Grundsätzlich stellt § 43 SGB VI in seiner aktuellen Fassung lediglich eine Verknüpfung zu dem allgemeinen Arbeitsmarkt her, sodass der zuletzt ausgeübte Beruf bei der Bewertung gänzlich außer Acht gelassen wird.⁴

Reformanlass bestand unter anderem aufgrund der immer lauter werdenden Kritik an der Rente wegen Berufsunfähigkeit, welche als Privileg Versicherter⁵ mit höherer Ausbildung und besseren Beschäftigungsverhältnissen in Verruf geraten war. Diese genossen Berufsschutz, während die Rente jedoch gleichermaßen von Versicherten finanziert wurde, die in Ermange-

¹ <https://www.premiumcircle.de/fachinformation/> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022).

² Vgl. ebenso auch die Einschätzung von *Neuhaus*, VersR 2020, 12 (12): „Es gibt wenige Versicherungssparten, die inhaltlich so komplex wie die Berufsunfähigkeitsversicherung sind.“

³ Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, BGBl. 2000 Teil I Nr. 57, S. 1827.

⁴ Kreikebohm/Roßbach/*Kolakowski*, SGB VI § 43 Rn. 2.

⁵ Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

lung einer absolvierten Ausbildung bzw. konkreten beruflichen Stellung die Anspruchsvoraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitsrente dem Grunde nach gar nicht erfüllen konnten, was dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Rahmen der Rentenversicherung als Sozialversicherung in erheblichem Maße zuwiderlief.⁶

Kritisiert wurde überdies, dass die Rentenversicherung in vielen Fällen nicht nur das Invaliditätsrisiko, sondern auch das Arbeitsmarktrisiko trug, was einer sachwidrigen Risikozuweisung zwischen Arbeitslosen- und Rentenversicherung entsprach.⁷

Die jetzige Ausgestaltung der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente ist indes nicht in der Lage, einen finanziellen und sozialen Abstieg der Betroffenen zu verhindern.⁸ Beispielhaft erwähnt sei in diesem Zusammenhang etwa eine Chirurgin, die aufgrund psychischer Einschränkungen ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann, dennoch mit einem Restleistungsvermögen von drei Stunden für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt⁹ zur Verfügung steht und damit zwar im Sinne der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung berufsunfähig, nicht jedoch (voll) erwerbsgemindert ist, sodass ihr der Zugang zur Rente wegen voller Erwerbsminderung verwehrt bleibt.

II. Kein flächendeckender Versicherungsschutz trotz hoher Bedeutung der privaten Absicherung

Um sich gegen das existentielle Risiko der Berufsunfähigkeit hinreichend abzusichern, ist deshalb der Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeits-

⁶ Begr. RegE. BT-Drs. 14/4230, S.23. Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wurde vielfach als sog. „Prestigerente für Versicherte mit besonderer Qualifikation in herausgehobenen Positionen“ bezeichnet (S. 24); *BVerfG*, Urt. v. 10.11.1981, 1 BvL 18/77, BVerfGE 59, 36; *Jabben/Kolakowski/Kreikebohm*, NZS 2017, 481 (486); *Niemeyer*, NZS 1998, 103 (106).

⁷ Begr. RegE. BT-Drs. 14/4230, S.1; *BSG*, Urt. v. 10.12.1976, GS 2/75, BSGE 43, 75; vgl. zu der Problematik der konkreten Betrachtungsweise des *BSG* auch *Kreikebohm/Jörg*, (1998), SGB VI § 43 Rn. 58; *Niemeyer*, NZS 1998, 103 (106).

⁸ *Bellmann*, Anbieter im Vergleich – In 180 Tagen kommt das Geld (2020), abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/anbieter-im-vergleich-in-180-tagen-kommt-das-geld-1.4989959> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022): „Wer nicht in Armut verfallen will, schließt eine private Berufsunfähigkeitsversicherung ab.“

⁹ So sollen Tätigkeiten, die nach dem SGB II und SGB III Arbeitslosen zugemutet werden können jedenfalls regelmäßig auch den in § 43 SGB VI genannten üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes entsprechen, vgl. dazu nur *Plagemann/Plagemann/Haidn*, SGB VI § 22 Rn. 24.

versicherung nahezu unumgänglich.¹⁰ Die Notwendigkeit einer solchen verstärkt sich mit Blick auf statistische Auswertungen, wonach etwa jeder vierte Berufstätige vorzeitig von Berufsunfähigkeit bedroht ist.¹¹ Betroffen sind überdies nicht ausschließlich Berufstätige im hohen Alter. Eine im Jahr 2019 durchgeführte Leistungspraxisstudie durch die Franke und Bornberg GmbH hat ergeben, dass das Durchschnittsalter der Versicherten bei Anerkennung einer Berufsunfähigkeit bei 47 Jahren¹² und damit erheblich unter dem derzeitigen Renteneintrittsalter von 67 Jahren lag (§ 35 Satz 2 SGB VI).

Die Nachfrage nach der Absicherung der Arbeitskraft stieg in den ersten Jahren nach Abschaffung der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente enorm. So verzeichnete der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) im unmittelbaren Anschluss an die Rentenreform im Jahre 2001 einen Anstieg von 220,9% neu abgeschlossener Berufsunfähigkeitsversicherungsverträge,¹³ wodurch die Berufsunfähigkeitsversicherung zum „Shooting-Star im Neugeschäft“¹⁴ wurde, während sie zuvor eher als „Nischenprodukt“¹⁵ der Versicherer betrachtet wurde. Die Bedeutung und Präsenz der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung hat daher in den vergangenen Jahren extrem zugenommen.¹⁶ Nicht ohne Grund gilt sie auch unter Experten mittlerweile als eine der wichtigsten Policen¹⁷ und wurde erst jüngst vom *OLG Köln* als „Versicherung von zentraler Bedeutung“¹⁸ bezeichnet.

Indes muss festgestellt werden, dass das Potential dieser Versicherungsform auch weiterhin keineswegs vollumfänglich ausgeschöpft wird¹⁹, obwohl unter Experten Einigkeit darüber besteht, dass die Berufsunfähigkeitsversi-

¹⁰ Römer, *VuR* 2010, 366 (366).

¹¹ Deutsche Rentenversicherung, *Verteilung von Berufsunfähigen in Deutschland nach Alter im Jahr 2007*, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/186763/umfrage/anteil-der-berufsunfaehigen-nach-alter/> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022); BdV/Verbraucherzentrale NRW, *Positionspapier zur Absicherung der Arbeitskraft von Mai 2015*, abrufbar unter: https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/migration_files/media_241687A.pdf (zuletzt abgerufen am 18.1.2022).

¹² <https://www.franke-bornberg.de/blog/bu-leistungspraxisstudie-2019-teil-3-Alter-Krankheit> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022).

¹³ GDV, *Jahrbuch 2001*, S. 70: Die Berufsunfähigkeitsversicherungen bildeten damit das dynamischste Segment des Neugeschäfts im ersten Halbjahr 2001. Heilmann, *ZfV* 2002, 670 (670).

¹⁴ Kirsch, in: FS U. Hübner (2002), 95 (117).

¹⁵ Vgl. dazu auch der Abschlussbericht der Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts v. 19.4.2004, *VersR-Schriften* Bd. 25, S. 130; Holzwarth, *VW* 1991, 374 (380).

¹⁶ Kirsch, in: FS U. Hübner (2002), 95 (97); Rudnik, *Erfahrungsbericht und rechtspolitische Forderungen zur BUV*, S. 163.

¹⁷ *OLG Köln*, *Urt. v. 26.7.2019*, 20 U 75/18, *VersR* 2019, 81 (82).

¹⁸ *Surminski*, *ZfV* 2019, 464 (464); Zimmermann/Friedrich/Gorr, *ZfV* 2019, 691 (693).

cherung einen tatsächlich vorhandenen Bedarf zweckmäßig deckt und die Nachfrage nicht etwa künstlich durch einen starken Vertrieb erzeugt wird.²⁰ So rät auch der Bund der Versicherten e. V. (BdV), der unabhängig für die Rechte von Versicherten eintritt, jedem Erwerbstätigen zum Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung.²¹

Dennoch herrscht aus einer Vielzahl von Gründen weiterhin kein flächendeckender Versicherungsschutz. Nur etwa jeder fünfte Deutsche (21,5 % – Stand 11/2020) hat eine private Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen²², was im Jahr 2020 in der deutschsprachigen Bevölkerung rund 15,2 Millionen Personen umfasst hat²³. Es dürfte anzunehmen sein, dass bei vielen Verbrauchern kein hinreichendes Bewusstsein für die eklatanten Versorgungslücken besteht und das Vertrauen in eine Absicherung durch die Sozialversicherungsträger in diesem Bereich weiterhin ungerechtfertigt hoch ist, sodass sich die Verbraucher auf eine im Zweifel eintretende staatliche Absicherung verlassen. Einer Umfrage im Jahr 2020 zufolge, haben innerhalb der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren nur rund 0,69 Millionen Personen sicher geplant, in den nächsten zwei Jahren eine Berufsunfähigkeitsversicherung neu abzuschließen oder ihre bereits bestehende Versicherung aufzustocken, während 63,6 Millionen Menschen einen Abschluss gar nicht in Erwägung ziehen.²⁴ Auch bei einem Blick in die Zukunft ist hinsichtlich der geringen Abschlussabsicht somit keine prägnante Steigerung absehbar.²⁵ Insgesamt muss damit weiterhin

²⁰ Heilmann, ZfV 2002, 670 (670).

²¹ BdV, Infoblatt – Berufsunfähigkeitsversicherung, S. 7, abrufbar unter: <https://www.bundderversicherten.de/files/merkblatt/96-bu-mg.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022).

²² VuMA (Arbeitsgemeinschaft Verbrauchs- und Medienanalyse), Bevölkerung in Deutschland nach im Haushalt abgeschlossenen Versicherungen in den Jahren 2017 bis 2020, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/171489/umfrage/im-haushalt-abgeschlossene-versicherungen/> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022).

²³ VuMA (Arbeitsgemeinschaft Verbrauchs- und Medienanalyse), Anzahl der Personen in Deutschland, die eine Berufsunfähigkeitsversicherung im Haushalt haben, von 2014 bis 2020 (in Mio.), abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/250108/umfrage/personen-mit-berufsunfaehigkeitsversicherung/> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022).

²⁴ VuMA (Arbeitsgemeinschaft Verbrauchs- und Medienanalyse), Anzahl der Personen in Deutschland, die Neuabschluss oder Aufstockung einer Berufsunfähigkeitsversicherung planen, von 2017 bis 2020 (in Mio.), abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/172140/umfrage/neuabschluss-oder-aufstockung-einer-berufsunfaehigkeitsversicherung/> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022).

²⁵ Aus derselben Umfrage wird ersichtlich, dass die Abschlussbereitschaft zwischen 2017 und 2020 nur marginal angestiegen ist.

von einer erheblichen Unterversorgung innerhalb der Bevölkerung ausgegangen werden.²⁶

III. Hintergründe der bestehenden Unterversorgung

1. Vorbehalte hinsichtlich der Schadenregulierungspraxis der Versicherer

Einen der Hauptgründe für die bestehenden Versorgungsdefizite dürfte das in weiten Teilen negative Image der Berufsunfähigkeitsversicherer darstellen. Nicht ohne Grund bestehen innerhalb der Bevölkerung erhebliche Vorbehalte im Hinblick auf die Schadensregulierungspraxis der privaten Versicherer.²⁷ Auch unter Experten wird das Regulierungsverhalten der Versicherer teilweise kritisch betrachtet, wenn etwa auf das regelmäßige Erfordernis der klageweisen Durchsetzung von Ansprüchen hingewiesen wird.²⁸ Das bestehende Misstrauen gegenüber den Versicherungsgesellschaften wird darüber hinaus durch die erheblichen Beitragsunterschiede bei gleichem Leistungsumfang verstärkt.²⁹ Auch werden sowohl die Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen als auch die Leistungsabwicklung nach Antragstellung oftmals als intransparent eingeschätzt.³⁰

Zwar wird teilweise öffentlichkeitswirksam versucht den bestehenden Vorbehalten zu begegnen³¹, will man den Umfragen zur Vertrauenswürdigkeit der Berufsunfähigkeitsversicherer allerdings Glauben schenken, so stellt dies bislang lediglich einen eingeschränkt erfolgreichen Versuch dar. So lange die bestehenden Vorbehalte und das daraus resultierende Misstrauen

²⁶ *Rudnik*, Erfahrungsbericht und rechtspolitische Forderungen zur BUV, S. 163; *Zimmermann/Friedrich/Gorr*, ZfV 2019, 691 (692).

²⁷ *Surminski*, ZfV 2018, 562 (562); *ders.* ZfV 2019, 464 (464): Im Rahmen der Umfrage des Beratungsunternehmens Sirius äußerten 83 % der Befragten Vorbehalte an der Regulierungspraxis der Versicherer.

²⁸ Vgl. dazu die Einschätzung von *Bußmann*, wonach man mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung stets eine Rechtsschutzversicherung abschließen solle, *Bußmann*, r+s 2018, 453 (453); in dieselbe Richtung geht auch eine Bewertung der PremiumCircle Deutschland GmbH aus dem Jahr 2019, die den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung als Kauf einer Streitoption für den Leistungsfall einordnet (<https://www.premiumcircle.de/fachinformation/> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022)).

²⁹ *Rudnik*, Erfahrungsbericht und rechtspolitische Forderungen zur BUV, S. 167.

³⁰ *Bellmann*, Anbieter im Vergleich – In 180 Tagen kommt das Geld (2020) abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/anbieter-im-vergleich-in-180-tagen-kommt-das-geld-1.4989959> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022).

³¹ So behauptet der GDV etwa, dass die Berufsunfähigkeitsversicherung zuverlässig leiste und 80 % der Leistungsanträge „ohne Wenn und Aber“ bewilligt werden würden, abrufbar unter: <https://www.gdv.de/de/themen/news/die-berufsunfaehigkeitsversicherung-leistet-zuverlaessig-52458> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022).

jedoch nicht beseitigt werden, kann das Potenzial der Berufsunfähigkeitsversicherung nicht in Gänze ausgeschöpft werden.³² Schließlich ist das Vertrauen der Kunden für den Erfolg des Versicherungsprodukts der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung zwingend erforderlich.³³

Die Versicherer versuchen das Produkt „Berufsunfähigkeitsversicherung“ derweil mittels verschiedener Maßnahmen attraktiver auszugestalten, indem etwa durch Einführung von Arbeitsunfähigkeitsklauseln langwierig erkrankten aber (noch) nicht berufsunfähigen Versicherungsnehmern bereits volle Berufsunfähigkeitsrenten und finanzielle Sicherheit gewährt werden soll.³⁴ So scheinen die Versicherungsgesellschaften auch das erhebliche Risiko der Unterversorgung der Bevölkerung im langfristigen Krankheitsfall erkannt zu haben und für sich nutzbar machen zu wollen. Darunter sind Bestrebungen erkennbar, die tatsächliche Realität auf dem heutigen Arbeitsmarkt in den Versicherungsmodellen abzubilden, indem etwa klassische Berufsgruppenmodelle abgeschafft³⁵ oder Teilzeitklauseln eingeführt werden³⁶ und sich um eine individuellere Risikoeinstufung der Versicherungsnehmer bemüht wird. Letztere ist dabei im Hinblick auf die Bedeutung der Berufsunfähigkeitsversicherung als Sicherung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage für die Versicherungsnehmer und Versicherer besonders (erfolgs-)entscheidend, bietet jedoch wiederum Raum für Intransparenz und Rechtsunsicherheit.

2. Hohe Abschlusskosten aufgrund individueller Risikoprüfung

Besonders körperlich arbeitende oder ältere Personen befinden sich in einem Dilemma³⁷: Selbst wenn sie einen Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrag abschließen *wollen* und sich über die besondere Dringlichkeit dessen in ihrer ausgeübten Tätigkeit bewusst sind, scheitert ein Ver-

³² *Surminski*, ZfV 2019, 464 (464); *Wachholz/Meyer*, VW 2003, 920 (922): „unnötiger Imageschaden“; *Zimmermann/Friederich/Gorr*, ZfV 2019, 691 (693).

³³ Vgl. dazu *Michaels*, Reformbedarf im Versicherungsrecht, S. 39, der auf die generellen negativen Auswirkungen für die Versicherungswirtschaft im Falle eines Imageverlustes hinweist.

³⁴ Axa Konzern AG, Mehr Leistung in der Berufsunfähigkeitsversicherung, Pressemitteilung v. 24.1.2017 abrufbar unter: https://www.axa.de/site/axa-de/get/documents_E-657943710/axade/AXA.de_Dokumente_und_Bilder/Unternehmen/Presse/Pressemitteilungen/Dokumente/AXA-BU-Pressemitteilung.pdf (zuletzt abgerufen am 18.1.2022).

³⁵ So begründete der Vorstand Leben der Zurich Deutschland den Abschied der Zurich vom Berufsgruppenmodell damit, dass es die „one size fits all“ Formel im Markt der BU nicht mehr geben könne, *Wasserfall*, ZfV 2019, 464 (464).

³⁶ Näher dazu mit kritischer Würdigung zu den Rechtsfolgen *Aydinlar*, VK 2020, 194 (197 f.).

³⁷ *Franke*, Private BU – Probleme, Lösungen und Chancen, S. 179; *Rudnik*, Erfahrungsbericht und rechtspolitische Forderungen zur BU, S. 164.

tragsabschluss nicht selten an zu teuren Beiträgen³⁸ oder bestehenden Vorerkrankungen³⁹.

Eine Umfrage unter Versicherern ergab etwa, dass insbesondere bei psychischen Vorerkrankungen wie Burn-Out, Depressionen oder Angststörungen – die inzwischen bereits die häufigste Ursache für eine Berufsunfähigkeit darstellen⁴⁰ – Leistungen erheblich eingeschränkt werden bzw. im Extremfall ein Vertragsschluss ohne Weiteres abgelehnt wird.⁴¹ Ablehnungen erfahren nicht selten auch diejenigen, die einer vermeintlich gefährlichen Tätigkeit nachgehen, wovon auch diverse handwerkliche Berufe umfasst sind.⁴² Teilweise erfolgt die Annahme nur unter Ausschluss von typischen Berufskrankheiten oder mit erheblichen Zuschlägen.⁴³ Problematisch ist überdies, dass die gewährten Leistungen oftmals nur einen Bruchteil des vorherigen Bruttoeinkommens darstellen.⁴⁴

³⁸ So liegen die monatlichen Beiträge für einen körperlich schwer arbeitenden Handwerker Mitte 40 um im Falle der Berufsunfähigkeit eine Rente von 1.500 € zu erhalten bei bis zu 600 €; abrufbar unter: <https://www.check-berufs-unfaehigkeit.de/berufsunaehigkeitsversicherung-rechner/> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022); dazu auch BdV, Infoblatt – Berufsunfähigkeitsversicherung, S. 3, abrufbar unter: <https://www.bunddersicherten.de/files/merkblatt/96-bu-mg.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022).

³⁹ Römer, VuR 2010, 366 (366).

⁴⁰ Morgen & Morgen, Verteilung der Ursachen von Berufsunfähigkeit in Deutschland im Jahr 2019, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/536354/umfrage/verteilung-der-ursachen-von-berufsunaehigkeit-in-deutschland/> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022); dazu auch *Surminski*, ZfV 2019, 333 (333), anders noch 20 Jahre zuvor, wo Herz-Kreislauf und Gefäßkrankungen die häufigste Ursache für Berufsunfähigkeit darstellten, *Holzwarth*, VW 1991, 374 (374).

⁴¹ *Gieseke*, Deutsches Ärzteblatt 2010, 159 (159).

⁴² Vgl. zu den gefährlichsten Berufen in diesem Zusammenhang auch *Map-report*, Gefährlichste Berufe in Deutschland nach der Erwerbsunfähigkeitsrente (2011) abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/201745/umfrage/gefaehrlichste-berufe-nach-der-erwerbsunaehigkeitsrente/> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022).

⁴³ Vgl. dazu auch die Pressemitteilung von Morgen & Morgen zur Analyse der BU-Entwicklungen im Jahr 2018, abrufbar unter: https://www.morgenundmorgen.com/downloadcenter/PRESSEMITTEILUNGEN/2018_05_07_PM_MM_BU-Rating.pdf (zuletzt abgerufen am 18.1.2022)

⁴⁴ van Bühren/*Dunkel/Mokhtari*, § 15 Rn. 8: Leistungen sind auf maximal 50 % des Bruttoeinkommens beschränkt; vgl. außerdem die aktuelle Auswertung der PremiumCircle GmbH aus dem Jahr 2018, wonach die durchschnittliche BU-Rente bei 900 € liegt (https://www.premiumcircle.de/wp-content/uploads/2018/04/180416_PM_Neue-Umfrageergebnisse-zum-Leistungsverhalten-der-BU-Versicherer.pdf (zuletzt abgerufen am 18.1.2022)).

Dass insbesondere die hohen Versicherungsbeiträge, die für Geringverdiener kaum zu tragen sind, die private Berufsunfähigkeitsversicherung eher zu einem Elite- als zu einem Volksprodukt⁴⁵ haben werden lassen, fällt mit Blick auf eben jene ehemalige Kritik an der Rente wegen Berufsunfähigkeit, die aufgrund der ihr innewohnenden Privilegierung abgeschafft wurde, besonders negativ ins Auge. So ist die private Berufsunfähigkeitsversicherung für besserverdienende Akademiker günstiger als für körperlich arbeitende Geringverdiener.⁴⁶

3. Intransparente Rechtslage

Dass die individuelle Risikoeinschätzung aufgrund der enormen Komplexität der Materie naturgemäß mit Schwierigkeiten behaftet ist, liegt nahe. Auch bedingt das gewünschte und auch notwendige hohe Maß an Individualität nicht selten die Gefahr der Rechtsunsicherheit und Intransparenz aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher und äußerst variabler Vertragsausgestaltungen.⁴⁷

Rudimentäre normative Regelungen zu dieser komplexen rechtlichen Materie sind schließlich erst seit 2008 durch die Aufnahme der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung in das VVG in den §§ 172–177 VVG zu finden.⁴⁸ Die näheren rechtlichen Vorgaben resultieren jedoch aus den Versicherungsbedingungen, deren Transparenz oftmals in Zweifel gezogen wird. Erst im Jahre 2017 wurde im Rahmen einer kleinen Anfrage durch die Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen u. a. die Transparenz der Versicherungsbedingungen bezweifelt.⁴⁹

So beinhaltet der Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrag stets einen komplexen und aus Laienperspektive nahezu unverständlichen Bedingungsapparat mit einer Vielzahl an Klauseln, Ausschlüssen, Fristen, Warte- und Karenzzeiten, der derart umfassend erscheint, dass sich der BdV dazu veranlasst gesehen hat, den Rat zu erteilen, sich bei der Beantragung der Berufsunfähigkeitsrente stets von einem spezialisierten Versicherungsberater oder einem Rechtsanwalt beraten und begleiten zu lassen.⁵⁰ Dies gilt

⁴⁵ *Franke*, Private BU – Probleme, Lösungen und Chancen, S. 181.

⁴⁶ BdV, Infoblatt – Berufsunfähigkeitsversicherung, S. 5, abrufbar unter: <https://www.bunddersicherten.de/files/merkblatt/96-bu-mg.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022).

⁴⁷ So das Ergebnis einer sprachwissenschaftlichen Untersuchung der Versicherungsbedingungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung, vgl. im Einzelnen dazu *Zimmermann/Friedrich/Gorr*, ZfV 2019, 691 (691).

⁴⁸ Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts v. 23.11.2007, BGBl. I S. 2631.

⁴⁹ Begr. RegE. BT. Drs. 18/11075, S. 1.

⁵⁰ BdV, Infoblatt – Berufsunfähigkeitsversicherung, S. 14, abrufbar unter: <https://www.bunddersicherten.de/files/merkblatt/96-bu-mg.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.1.2022).

umso mehr, als dass die Versicherungsbedingungen nicht selten geprägt sind durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und unklarer Formulierungen, sodass der durchschnittliche Versicherungsnehmer erhebliche Schwierigkeiten haben dürfte, das tatsächliche Leistungsverhalten des Versicherers anhand der Versicherungsbedingungen zu verifizieren und zu bewerten⁵¹ und damit auf eine fachkundige Rechtsberatung angewiesen ist. Aufgrund der Tatsache, dass die vagen Formulierungen eine Vielzahl an Interpretationsmöglichkeiten zulassen, können nahezu kongruente Versicherungsbedingungen zu gänzlich unterschiedlichen Ergebnissen in einem späteren Leistungsprozess führen.⁵²

Eine Vielzahl an rechtlichen Vorgaben resultieren darüber hinaus aus der (höchst-)richterlichen Rechtsprechung, die unter Rückgriff auf den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und Billigkeitserwägungen im Einzelfall ein nicht enden wollendes Netz, bestehend aus Rechten, Pflichten und Obliegenheiten, gesponnen hat, welches sich im stetigen Wachstum befindet und insbesondere den durchschnittlichen Versicherungsnehmer vielfach erheblich überfordert und verunsichert.⁵³

Die Gerichte haben in den vergangenen Jahren einige versicherungsnehmerfreundliche Entscheidungen getroffen, wodurch umstrittene Fragestellungen teilweise eine (höchstrichterliche) Klärung erfahren haben, wobei interessanterweise auch von Mitgliedern des IV. Zivilsenats in der Vergangenheit öffentlich Kritik an der abwartenden und zurückhaltenden Haltung der Versicherer geäußert wurde.⁵⁴

Fraglich bleibt, ob die Vielzahl an höchstrichterlichen Entscheidungen in gleicher Weise geeignet sein können, dem bestehenden Schutzbedürfnis der Versicherungsnehmer Rechnung zu tragen, wie gesetzliche oder jedenfalls transparente vertragliche Vorgaben.⁵⁵ Bedenken bestehen in diesem

⁵¹ Zimmermann/Friederich/Gorr, ZfV 2019, 691 (692).

⁵² So etwa in OLG Stuttgart, Urt. v. 19.11.2015, 7 U 124/15, BeckRS 2016, 3584; dazu näher Kap. 6. A. II. 2. b. aa.

⁵³ So bezeichnet bspw. Richter das Recht der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung als „Rechtsprechungsrecht“, Richter, Private Berufsunfähigkeitsversicherung, S. 7.

⁵⁴ So äußerte sich Felsch beim 21. Kongress der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung kritisch in Richtung der Versicherungswirtschaft: „Warum soll die Rechtsprechung Probleme lösen, die Sie jetzt schon sehen.“, zitiert nach Lier, VW 2011, 536 (536).

⁵⁵ Auf europäischer Ebene hat der EuGH eindeutig klargestellt, dass eine nationale Rechtsprechung, die bestehende innerstaatliche Vorschriften in einem der Richtlinie entsprechenden Verständnis interpretiert, nicht die „Klarheit und Bestimmtheit“ aufweisen kann, die dem zwingenden Erfordernis der Rechtssicherheit, insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes, genügen kann, EuGH, Urt. v. 10.5.2001, C-144/99, ECLI:EU:C:2001:257.

Zusammenhang auch mit Blick auf ein teilweise erkennbares Vorgehen des *BGH*, wonach im Einzelnen unklare Rechtsbegriffe oder Klauseln, die Gegenstand eines Rechtsstreits sind, durch den *BGH* im Wege der Auslegung eine nähere Bestimmung erfahren⁵⁶, obgleich die zivilrechtlichen Vorschriften in Gestalt der AGB-Kontrolle einen Maßstab vorgeben und für den Fall der offensichtlichen Intransparenz die Annahme der Unwirksamkeit der Klausel wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzprinzip gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB angezeigt wäre⁵⁷. So werden für die Versicherer erheblich geringere Anreize geschaffen, die vertraglichen Bedingungen von Beginn an transparent und eindeutig zu formulieren, wenn im Zweifelsfall die Gerichte bzw. letztinstanzlich der *BGH* eine an sich nur sehr schwer verständliche und in Folge dessen wohl intransparente Klausel „transparent werden lässt“ und somit aus Sicht der Versicherer nicht die Nichtigkeit und Unanwendbarkeit der entsprechenden Klausel droht.

Wünschenswert erscheint insgesamt ein dogmatischeres Vorgehen, welches dem Versicherungsnehmer, aber auch dem Versicherer bei seiner Abwicklung des Leistungsfalls, mehr Rechtssicherheit bieten würde.

Problematisch ist überdies, dass das ohnehin hohe objektive Risiko der Berufsunfähigkeit in unserer heutigen Gesellschaftsstruktur durch eine Vielzahl unterschiedlicher und teilweise nur schwer erfassbarer Einflüsse intensiviert wird. Die Komplexität der Ursachen für den Eintritt der Berufsunfähigkeit hat enorm zugenommen, weshalb viele Einschränkungen der Berufsausübung nicht mehr vergleichbar greifbar sind, wie bei in der Vergangenheit häufiger auftretenden „klassischen Versicherungsfällen“ im Falle von Störungen des Bewegungsapparats oder Ähnlichem.⁵⁸ Daraus resultieren sowohl erhöhte Anforderungen an die Leistungsprüfung als auch an die spätere Überprüfung der Leistungspflicht, bei der der Versicherer vor die Herausforderung gestellt wird, Simulanten von tatsächlich Erkrankten zu unterscheiden. Diese Gemengelage rechtsdogmatisch zufriedenstellend zu erfassen, stellt eine enorme Herausforderung dar.

IV. Rechtspolitischer Handlungsbedarf

Das Ziel der Erhöhung der Transparenz und Verständlichkeit⁵⁹ ist dabei nicht nur aus Versicherungsnehmerschutzgesichtspunkten, sondern gleichermaßen aus Sicht der Versicherer attraktiv, um dadurch die derzeit un-

⁵⁶ *Schwintowski*, Diskussionsbeitrag im Anschluss an: *Franke*, Private BU – Probleme, Lösungen und Chancen, S. 198.

⁵⁷ *Zimmermann/Friedrich/Gorr*, ZfV 2019, 691 (691).

⁵⁸ *Franke*, Private BU – Probleme, Lösungen und Chancen, S. 184; *Heilmann*, ZfV 2002, 670 (670), der auf diese Beobachtung bereits vor knapp 20 Jahren hinwies.

⁵⁹ So bezeichnete auch der GDV ein Mehr an Transparenz als Ziel des neuen Versicherungsvertragsgesetzes, Jahrbuch 2008, S. 14.